

Teil A - Anlage 6 ; Anhang zu VV HH 12

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 80 04 83 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte, Gemeinden

Landratsämter
- Jugendamt -
- Kommunalaufsicht -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Olaf Becker

Durchwahl:
Telefon: +49 361 /3794140
Telefax: +49 361 /3794302

olaf.becker@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

**Rundschreiben 3/2014
Elternbeiträge an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kom-
munen mit Haushaltssicherungskonzept**

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben):
27-5085-Rdschr.3/2014

Erfurt,
30. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund sich wiederholender Nachfragen übersende ich Ihnen das als An-
lage in Kopie beigefügte Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom
3. Juni 2014 (Az. 33.21-1018-1/2014) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

In diesem Schreiben führt das Thüringer Innenministerium (oberste Rechts-
aufsichtsbehörde der Kommunen; vgl. § 118 Abs. 3 Thüringer Kommunal-
ordnung) zu der Frage einer Verpflichtung zur Erhöhung von Elternbeiträgen
für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten aus:

*„... Um den Landesdurchschnitt zu erreichen, eröffnet sich den Kommu-
nen also eine Fülle von Möglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer kommunal-
en Selbstverwaltung, auch zur Vermeidung der Erhöhung der Elternbei-
träge¹, nutzen können. Und auch wenn die Kommunen den Kostende-
ckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreichen, ist die
rechtsaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltskonsolidie-
rungskonzepte nicht ausgeschlossen ...“*

Insoweit ergibt sich für die Kommunen keine Notwendigkeit bzw. kein Auto-
matismus, Elternbeiträge unter Verweis auf die für sie geltenden gemeinde-
hausrechtlichen Vorschriften zu erhöhen. Im Rahmen der nach § 10 Abs. 2
Nr. 7 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) gesetzlich

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99098 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF520
IBAN: DE146205000000444444

¹ Hervorhebung durch den Unterzeichner

00493613793504



Innenministerium

14.585/12.079

Der Staatssekretär

Thüringer Innenministerium - Postfach 90 0131 - 99194 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

4. Juni 2014

Staatssekretär

[Handwritten signature]

Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. Roland Merten
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Bernhard Rieder

Durchwahl:
Telefon 0361 3793-200
Telefax 0361 3793-208

bernhard.rieder@tm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
33.21-1018-1/2014

Erfurt, 03.06.2014

Elternbeiträge in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 21. Mai 2014 sprechen Sie das Thema der kommunalen Haushaltskonsolidierung an und weisen auf die Anstrengungen der Kommunen im Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen hin.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Hilfen durch den Freistaat Thüringen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Die Grundsätze eines solchen Konzeptes sind in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes geregelt. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, dass sie ihren gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft wieder vollumfänglich nachkommen können. Zu den Grundsätzen des Haushaltssicherungskonzeptes gehört deshalb auch, dass die betroffenen Kommunen die Ausgaben und Einnahmen aller Aufgabengebiete, insbesondere finanziell anspruchsvoller Bereiche, auf den Prüfstand stellen.

Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat das Thüringer Innenministerium auf seiner Internetseite Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit Stand vom 28. April 2014 veröffentlicht. Dort finden sich auch konkrete Hinweise, wie der von Ihnen angesprochene Kostendeckungsgrad bei Kindertageseinrichtungen zu ermitteln ist. Dieser errechnet sich aus dem Quotienten von Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes und Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes im Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder). Um den Landesdurchschnitt zu

I: St-Me z.B. 4%
II: PRSt-Me z.u.V.
III: 2 8%
27
10/6/6

IV: Herr Fieber
2. Verb.
M. Ried



Thüringer Innenministerium
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th3/im

00493613793504

erreichen, eröffnet sich den Kommunen also eine Fülle von Möglichkeiten, die sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, auch zur Vermeidung der Erhöhung der Elternbeiträge, nutzen können.

Und auch wenn die Kommunen den Kostendeckungsgrad in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreichen, ist die rechtsaufsichtliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltskonsolidierungskonzepte nicht ausgeschlossen, sofern die Kommunen plausibel erläutern, warum die Verwaltungsvorschrift in diesem Punkt im konkreten Fall nicht erfüllt werden kann.

Aus all dem entnehmen Sie, dass die von Ihnen beschriebene Konfliktsituation so nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Riedler